Profond

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
T 058 589 89 81

Profond Institution de prévoyance
Avenue de la Rasude 5
1006 Lausanne
T 058 589 89 81

Kündigung – wie weiter?

Job-Kündigung durch Sie selbst oder durch den Arbeitgeber

Ich trete innerhalb von 6 Monaten eine neue Stelle an.

- Der Arbeitgeber ist in der Schweiz.
- Der Arbeitgeber ist nicht in der Schweiz.
  - EU/EFTA-Land → Der überobligatorische Teil Ihres Altersguthabens kann bezogen werden, der obligatorische Teil bleibt in der Schweiz.*
  - kein EU/EFTA-Land → Das angesparte Altersguthaben kann bezogen werden.*

Ich wandere aus.

Ich mache mich selbständig.

- Ich gründe eine GmbH / AG. → Bei einer GmbH oder einer AG sind Sie sozialversicherungspflichtig und benötigen eine Pensionskasse. Sobald Sie sich einer Pensionskasse angeschlossen haben, kann das vorhandene Altersguthaben an diese überwiesen werden.
- Ich gründe eine Einzelfirma. → Das Altersguthaben kann ausbezahlt oder auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden.*

Ich mache eine Arbeitspause (z.B. für eine lange Reise, wegen der Familie oder aus anderen Gründen).

Möchten Sie sich weiterversichern?

- Ja → Informieren Sie die Pensionskasse Ihres alten Arbeitgebers, bei welcher Pensionskasse der neue Arbeitgeber angeschlossen ist. Hilfe zur Überweisung Ihres Altersguthabens bietet die neue Pensionskasse. Wenn Sie nicht wissen, welches Ihre neue Pensionskasse ist, fragen Sie Ihren neuen Arbeitgeber.
- Nein → Dauert diese Arbeitspause länger als 6 Monate?
  - Nein → Dann kann das Vermögen vorerst bei der alten Pensionskasse bleiben, und sobald Sie einen neuen Job begonnen haben, auf die neue Pensionskasse überwiesen werden.
  - Ja → Das Geld muss auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden.

Ich habe mich nie mit dem Thema auseinandergesetzt und vergessen, mein früheres Altersguthaben zu überweisen.

Informieren Sie die Pensionskasse Ihres alten Arbeitgebers, bei welcher Pensionskasse der neue Arbeitgeber angeschlossen ist. Hilfe zur Überweisung Ihres Altersguthabens bietet die neue Pensionskasse. Wenn Sie nicht wissen, welches Ihre neue Pensionskasse ist, fragen Sie Ihren neuen Arbeitgeber.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit die Vorsorge weiterzuführen, im Sinne einer Weiterversicherung oder externen Mitgliedschaft. Mehr Informationen dazu finden Sie auf www.profond.ch/downloads, unter dem Thema Austritt.

Erstellen Sie einen Suchauftrag bei der Stiftung Sicherheitsfonds BVG: www.sfbvg.ch/aufgaben/suche-vorgehen. Wenn Sie Ihr Guthaben gefunden haben, überweisen Sie es je nach Situation zur neuen Pensionskasse, auf Ihr Freizügigkeitskonto oder beziehen Sie es.

* Mehr Informationen: www.profond.ch/auswanderung & www.profond.ch/selbstaendigkeit